

14. Homöopathie

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Homöopathie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die konservative Behandlung mit homöopathischen Arzneimitteln, die aufgrund individueller Krankheitszeichen als Einzelmittel nach dem Ähnlichkeitsprinzip angewendet werden.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Homöopathie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung¹

Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbelegten für Homöopathie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden²)
oder anteilig ersetzbar durch
100 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
- 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Homöopathie

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- dem Therapieansatz der Homöopathie
 - der Herstellung, Prüfung und Wirkung homöopathischer Arzneimittel
 - der homöopathischen Lehre der akuten und chronischen Krankheiten und ihrer spezifischen homöopathischen Behandlung
 - der individuellen Arzneimittelwahl nach dem Ähnlichkeitsprinzip
 - der strukturierten homöopathischen Erstanamnese und Folgeanamnesen
 - der Indikationsstellung, der Durchführung und den Grenzen homöopathischer Behandlung
 - der Fallanalyse akuter und chronischer homöopathischer Behandlungsfälle mit wahlanzeigenden Symptomen, Repertorisation und Differentialdiagnose unter Zuhilfenahme verschiedener Repertorien und Arzneimittellehren
 - der Verlaufsanalyse akuter und chronischer Krankheitsfälle einschließlich Bewertung der Reaktion und Begründung für einen Wechsel des Mittels oder der Potenz
 - der Dosierungslehre: Potenzwahl, Potenzhöhe, Repetition in Abhängigkeit vom Fallverlauf

¹ 13. Änderung der WBO

² 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08